Tagesordnung der 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Dienstag, 11.08.2020, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

<u>Öffentlicher Teil</u>

1. Änderung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

2. Änderung der Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Heinsberg über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

3. Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

4. Antrag der Stadt Wegberg auf Investitionskostenzuschüsse für die Erweiterung der Kita Rabennest Harbeck

5. Miete für die Kita Rabennest Harbeck ab 01.08.2020

6. Bestätigung der Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder sowie Bestätigung der Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

7. Fortführung der Förderung des Projekts „Sternenreiter“ an der Peter-Jordan-Schule, Hückelhoven, für das Schuljahr 2020/2021

8. Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg;
   Fortführung der Förderung

9. Öffentliche Anerkennung der „Glückskind gGmbH“ ;als Träger der freien Jugendhilfe

10. Bericht der Verwaltung

10.1. Bericht der Verwaltung
Sachstand zur Einrichtung einer Fachberatungsstelle gegen Misshandlung und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

10.2. Bericht der Verwaltung
Flexibilisierung Öffnungszeiten

10.3. Bericht der Verwaltung
Bauplanung

11. Anfragen

<u>Nichtöffentlicher Teil</u>

12. Bericht der Verwaltung

13. Anfragen

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0119/2020

Änderung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	nein

Die Leitlinien zur Tagespflege wurden überarbeitet. Damit Tagespflegepersonen, die die jüngeren Kinder aufnehmen, nicht benachteiligt werden, wurde der Stundensatz für die Tagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindes unter einem Jahr verdoppelt. Weiterhin wurden die Leitlinien aufgrund der gesetzlichen Änderung des KiBiz bezüglich der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und der Qualifizierung angepasst.

Für die Großtagespflege wurde die Übernahme eines Mietzuschusses seitens des Kreises i. H. v. 50 % (bis max. 500 €) in den Leitlinien aufgenommen.

Weiterhin ist es erforderlich, die Elternbeitragstabelle für die Tagespflege neu zu gestalten, um die Elternbeiträge an die tatsächlich bewilligte Betreuungsstundenzahl anzugleichen. Im Gegensatz zu den Angeboten in Kindertageseinrichtungen weichen die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege z. B. durch die Randzeitbetreuung von den vorgegebenen 3 Beitragsstufen stark ab. Hier wurde eine Staffelung bereits ab 15 Betreuungsstunden vorgenommen, die anschließend in 5-Stunden-Schritten weitergeführt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Leitlinien wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Leitlinien
zur Förderung der Kindertagespflege
im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege.

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90 SGB VIII- Kinder und Jugendhilfe,
- § 43 SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- §§ 1-5, § 15 , §§21 - 24, 50, 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2. Leistungen

Der Kreis Heinsberg fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elterngeldbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie § 15 und § 22 KiBiz.

Die Kindertagespflege richtet sich an Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Für Kinder über 3 Jahren sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Punkt 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Das Kindeswohl ist stets vorrangig zu berücksichtigen.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Hiervon ausgenommen ist die Ferienbetreuung für Schulkinder.

Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben - soweit erforderlich- das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Lebt das Kind nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege pädagogisch geboten erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. „Randzeitenbetreuung“ (vor und nach der Kindertagestätte oder Schule) wird bedarfsorientiert im Einzelfall gewährt. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Betreuungszeit möglich.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen, die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

5.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Diese sind:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen,

- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“- § 72 a SGB VIII i.V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG). Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle drei Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.

5.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 5.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung (Sozialbericht) sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird der Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

5.3 Qualifizierung

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:

- Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige (nicht mehr als 10 % Fehlzeiten) und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (Basiskurs + Aufbaumodule). Die Qualifizierungsmaßnahme muss innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein.

  Pädagogische Fachkräfte wie Erzieher/innen oder Sozialpädagogen/innen oder vergleichbarem Studium wird mindestens die Absolvierung einer Basisqualifizierung gefordert, die Absolvierung der Aufbaumodule jedoch empfohlen.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines/einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/ der Dozenten/in des Bildungsträgers, der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und dem/ der Teilnehmer/in ein Austausch statt.

- Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren. Die Teilnahmebescheinigung ist unaufgefordert vorzulegen.
- Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung im Rahmen von 8 Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen, die unaufgefordert bis spätestens Januar des Folgejahres vorzulegen sind. Bei Nichterfüllen wird eine Herabstufung der Qualifikation bis zum Erreichen der Qualifikation vorgenommen.
- Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen des Kreises Heinsberg. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.

5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sie kann nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Basisqualifikation erteilt werden. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl als 5 gleichzeitig anwesende Kinder beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur eine geringere Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege von Angehörigen) bestehen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beantragt werden.

Sofern ein Kind unter einem Jahr aufgenommen werden soll, sind für dieses Kind 2 Plätze bereitzustellen. In der Tagespflegegruppe ist eine Altersmischung anzustreben.

5.5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Eine Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Urlaubstage der Tagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr.
- Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- Der Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Tagespflegeperson/en
- Die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- Die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson
- Schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 SGB VIII in der eigenen Familie

5.6 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

6. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch 2 - 3 Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

6.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach Vorgaben des DJI Curriculums (Zertifikat) oder einen vergleichbaren pädagogischen Abschluss nachweisen.

6.2. Voraussetzungen für die Großtagespflege

Voraussetzung für den Betrieb einer Großtagespflege ist die Teilnahme an einer Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes.

6.3 Anforderungen an die Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeigneten, angemieteten oder nicht zeitlich privat genutzten Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband –Landesjugendamt- Rheinland einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, der Bau- und der Brandschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen-/Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

6.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15 und 17 KiBiz. Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

7. Laufende und einmalige Geldleistung

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt Heinsberg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Vo-

raussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

7.1 Laufende Geldleistung

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 1,88 € je Kind und Stunde.

7.1.1 Leistungstabelle

	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	3,40 €	5,10 €	5,90 €

Anpassungsklausel:

Eine Erhöhung erfolgt entsprechend der Erhöhung des Erziehungsgeldanteils im Pflegegeld laut Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I: Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (Großeltern). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmte/s Kind/Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für das/die genannte/n Kind/Kinder ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II: Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III: Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes und einem Jahr Praxiserfahrung

oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise

oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation (40 Stunden) einschließlich aller erforderlichen Nachweise

und Erteilung der Pflegeerlaubnis

7.1.2 Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (1,88 €),
- dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemessen am Betreuungsbedarf des Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson (siehe Leistungstabelle),
- der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Hinweis: Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird - soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde - die Geldleistung durch die gegebene Sachkostenersparnis um 25% vom Stundensatz je Kind und Stunde gekürzt.

7.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- Bei einer Platzreduzierung durch die Aufnahme eines Kindes unter einem Jahr verdoppelt sich der Stundensatz.
- In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, der Kindertageseinrichtung oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,- €, vergütet.
- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Kommunen gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.

- Fahrtkosten die aufgrund berufsbedingter Abwesenheit der Eltern entstehen (z.B. bringen und/oder holen von Schule oder Kindergarten) werden analog des Landesreisekostengesetzes (derzeit 0,30 € pro KM) erstattet.
- Nicht planbare Abwesenheit des Tagespflegekindes können bis zu jeweils max. 5 aufeinanderfolgenden Tagen (nicht Betreuungstage) abgerechnet werden.

7.2 Einmalige Geldleistungen

- Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Kreisjugendamt Heinsberg erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs (160 Stunden) und die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse zu 100%. Spätere tätigkeitsbegleitende und –bezogene Fort- und Weiterbildungen (siehe Ziffer 5.3 Unterpunkt 3) werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet.
- Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres, sind die Qualifizierungskosten zu erstatten.
- Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt bis zu 15 Stunden je Kind und Eingewöhnung.
- Soweit Kreismittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. (Maximal 500 € pro Betreuungsplatz)

7.3. Besondere Finanzierung bei der Großtagespflege

Bei der Großtagespflege gewährt der Kreis einen laufenden Mietzuschuss von 50 % der Kaltmiete orientiert an dem Mietspiegel. (Bei selbstgenutztem Eigentum orientiert sich der Zuschuss am ortsüblichen Mietspiegel.) Der monatliche Mietzuschuss ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 500,00 €.

7.4. Auszahlung der Beträge

Die Tagespflegepersonen erhalten das Pflegegeld monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Fehlzeiten des Tagespflegekindes durch krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit haben keine Auswirkung auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

Das Tagespflegeentgelt ist im Voraus und im Regelfall im Vormonat, spätestens zum 05. Werktag des jeweils laufenden Monats angewiesen.

Dauerhafte Abweichungen des ermittelten Pflegebedarfes und die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten zwecks Neufestsetzung des Tagespflegebedarfes unverzüglich mitzuteilen.

7.5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 50 SGB X.

8. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.

9. Atypische Sachverhalte

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

10.Inkrafttreten

Diese Leittlinien treten mit Wirkung vom 01. 09. 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Leitlinien vom 31.05.2017 außer Kraft.

Stand 30.06.2020

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0120/2020

Änderung der Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Heinsberg über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	

Das Kreisjugendamt leistet nach den §§ 19 SGB VIII und 27 ff. SGB VIII verschiedene Formen ambulanter und (teil-)stationärer Hilfen.

Zu den stationären Hilfen gehören die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, aber auch andere, wie gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII.

Im Gefolge der pädagogischen Hilfe hat das Jugendamt nach § 39 SGB VIII jeweils auch den Lebensunterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sicherzustellen. Hinsichtlich dieser Annexleistungen gibt das SGB VIII lediglich einen Rahmen vor; die ungeregelten, offenen Bereiche innerhalb dieses Rahmens sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor Ort auszufüllen.

Hierzu hat sich das Kreisjugendamt Leitlinien gegeben, die stetig differenzierter und umfangreicher geworden sind. Nach inzwischen 8 Jahren wird aus fachlichen Gründen eine Neufassung dieser Leitlinien (datiert vom 20.11.2011) für erforderlich gehalten. Zudem ist es sinnvoll, zur Schaffung von Rechtssicherheit einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses hierüber herbei zu führen.

Als Anlage 1 ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Beihilferichtlinien beigefügt.

Die beigefügten Richtlinien (Anlage 2) sowie eine Zusammenfassung der Beihilfesätze (Anlage 2.1) regeln die finanzielle Ausgestaltung der genannten Betreuungsformen hinsichtlich Lebensunterhalt, Zusatzleistungen und Beihilfen - bedarfsgerecht, zeitaktuell und verwaltungsökonomisch.

Zu deren Entwicklung war in einem Arbeitskreis mit den umliegenden Stadtjugendämtern des Kreises Heinsberg ein Abgleich der zurzeit praktizierten Regelungen sowie Annexleistungen vorgenommen und intensiv besprochen worden, um ein zukünftig einheitlicheres Vorgehen zu erzielen. Eine identische Handhabung konnte hierbei letztlich zwar nicht erreicht werden; gleichwohl liegen die wirtschaftlichen Leistungen zukünftig deutlich näher beieinander als bislang.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Heinsberg über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Anlage 1 zu TOP 2:

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Beihilferichtlinien

Einmalige Beihilfen und Annexleistungen – Arbeitshilfe WJH Kreis Heinsberg

Im Rahmen von Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 41 und 42 SGB VIII (Vollstationäre Unterbringungsformen)

Anmerkung: Vollzeitpflege = VZ, Familienbereitschaftsbetreuung= FBB, Heimerziehung = Heim

Grund / neu	Alt (in Euro)	Neu (in Euro)
Erstausstattung Bekleidung bei Beginn der Hilfe- kaum Bekleidung vorhanden (VZ, FBB, Heim)	150,00 (Heim)	250,00
Erstausstattung Bekleidung bei Beginn der Hilfe- keine Bekleidung vorhanden (VZ, FBB, Heim)	300,00 (VZ, FBB) 200,00 (Heim) 175,00 (Mutter/Vater/Kind) bisher separat)	300,00
Erstausstattung bei Mutter/Vater/Kind- Kinderwagen	75,00	sh. Besondere Bedarfe
Ersatzbeschaffung und Renovierungskosten nach 4-jähriger Tätigkeit (FBB)	400,00	600,00
Besondere Bedarfe (Adipositas, schnelles Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten, Behinderung, Schwangerschaft, Kinderwagen etc.) zzgl. (VZ, FBB, Heim)	-	200,00
Erstausstattung Einrichtung (bei Aufnahme in der VZ, FBB)	400,00	600,00
Weihnachtsbeihilfe (VZ, FBB, Heim)	35,00	35,00
Beihilfe Kommunion, Taufe oder vergleichbare Feste (VZ, FBB, Heim)	60,00 (Taufe) 200,00 (Kommunion/ Konfirmation)	250,00
Einschulungsbeihilfe (VZ, FBB, Heim)	100,00	200,00
Medizinische Leistungen – Brillengestell- (VZ, FBB, Heim)	-	30,00
Eigenanteil bei KFO Behandlung / gesonderte Mehrkostenvereinbarung (Privatleistungen) sind nicht Bestandteil der Regelung (VZ, FBB, Heim)	100 %	100 %
Ferienbeihilfe (VZ) (Auszahlung – Pauschale im Monat Juli- zur freien Verfügung)	190,00	200,00
Ferienbeihilfe (FBB) 10,00 Euro täglich f. max. 21 Tage	190,00	max. 210,00

Klassenfahrt /Ausflüge (VZ, Heim)	100% (Heim) 90 % (VZ, BP)	100 %
Nachhilfe (nach Feststellung d. Notwendigkeit)- Vergütungssätze werden v.d. Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland übernommen) (VZ, Heim)	nach Bedarf	nach Bedarf
Verselbständigungsbeihilfe – gesamte Einrichtung- (VZ, Heim)	600,00	700,00
Verselbständigungsbeihilfe- zusätzlich für die Küche- (VZ, Heim)	-	250,00
Verselbständigungsbeihilfe- zusätzlich für die Renovierung (VZ, Heim)	-	150,00
Kaution (Darlehensweise) / (VZ, Heim)	100 %	100 %
Führerschein f. Mofa, Motorrad, PKW (VZ, Heim)	-	450,00
Beihilfe für sonstige außergewöhnliche Bedarfe (individuelle Einzelfallentscheidungen) (VZ, FBB, Heim)		max. 200,00
Altersvorsorge- Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge (ausschließlich die „betreuende Pflegeperson). Die Erstattung ist auf den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von zz. monatlich 41,85 Euro beschränkt- sh. Merkblatt (VZ, FBB)	max. 41,85 monatlich	max. 41,85 monatlich
Unfallversicherung- Anspruch je Pflegeperson- Erstattung ist auf einen Mindestbetrag zur gesetzlichen Unfallversicherung von zz. Monatlich 13,35 Euro beschränkt – sh. Merkblatt (VZ, FBB)	max. 13,35 monatlich	max. 13,35 monatlich
Fahrtkosten (oberhalb von 300 Kilometer bei Therapiemaßnahmen je Kilometer) (VZ, FBB, Heim)	0,30	0,30
Betreuungskosten (OGS/Kindertagesstätte) nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit / Kosten f. d. Mittagsverpflegung werden nicht übernommen (VZ, FBB, Heim)	100 %	100 %
Fortbildung f. Pflegepersonen zur Thematik Pflegekind (VZ, FBB)	50 % im Jahr f. bis zu 2 Veranstaltungen	max. 150 im Jahr

Die Höhe der einmaligen Beihilfen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (atypischen Fällen) bedarfs- und antragsabhängig abweichend ermittelt und festgesetzt werden

Finanzierung Bereitschaftspflege:

Grund	**Alt**	**Neu**
Abrechnung Familienbereitschaftsbetreuung	Je Belegungstag 36,00 Euro für die Dauer von max. 6 Monaten. Ab dem 7. Monat gelten die finanziellen Leistungen der VZ	Je Belegungstag 36,00 Euro f. d. Dauer von max. 7 Monaten. Ab dem 8. Monat gelten die finanzielle Leistungen der VZ

Anlage 2 zu TOP 2

Richtlinien
des Jugendamtes des Kreises Heinsberg
über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Aus Gründen der Gleichbehandlung erlässt der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg die nachfolgenden Richtlinien:

1. Finanzielle Leistungen des Jugendamtes

Pflegepersonen erhalten neben dem Pflegegeld ggf. noch weitere finanzielle Leistungen (§ 39 Abs. 4-6 SGB VIII). Die Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für den Bereich der Vollzeit- als auch der Bereitschaftspflege und unabhängig von der Rechtsgrundlage der gewährten Leistung (Hilfe zur Erziehung, §§ 27, 33, Eingliederungshilfe § 35 a, Inobhutnahme § 42 SGB VIII). Auf Unterschiede wird in den einzelnen Punkten gesondert hingewiesen.

1.1 Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Die Höhe des Pflegegeldes wird für NRW vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration festgesetzt und in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst, die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt. Der Erziehungsbeitrag ist altersunabhängig.

Lebt das Pflegekind bei unterhaltsverpflichteten Verwandten, gilt die Regelung des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

Mit dem monatlichen Pflegegeld und dem Erziehungsbeitrag sind insbesondere abgegolten:

- Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Energie, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Medikamente, Hausrat, Instandhaltung, regelmäßiger Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Taschengeld, Kulturelle Veranstaltungen, Musische Bildung, Sport und Freizeitgestaltung, Handy- und Internet-Kosten, Vereinsbeiträge, Fahrtkosten für Fahrten zur Schule, Kindergarten Ausbildungsstätte, Besuchskontakte Freunde etc., Freizeitterminen etc.

Auf das Pflegegeld wird das anteilige Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

1.2 Sonderpflege

In § 33 Satz 2 SGB VIII ist gesetzlich verankert, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind.
Sonderpflegestellen sind eine spezielle Form der Vollzeitpflege, die auf den individuellen Bedarf der besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Zu den Entwicklungsbeeinträchtigungen zählen vor allem Defizite in:

- der Motorik,
- den sprachlichen Fähigkeiten,
- den kognitiven Fähigkeiten und / oder
- den sozialen Kompetenzen.

Das Vorliegen eines Bereichs ist ausreichend, um den Förderbedarf zu bestimmen; hier sind die Ausprägung und die daraus resultierenden Folgen entscheidend. Ein erweiterter Förderbedarf liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen im Alltag gravierende (Verhaltens-) Auffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlichen höheren Aufwand in der Versorgung und Erziehung im Vergleich zu einem durchschnittlichen Pflegeverhältnis erforderlich macht. Dieser kann sich entweder auf die materiellen Aufwendungen oder auf die Kosten der Erziehung oder auf beides beziehen.

Materielle Aufwendungen: Zu den materiellen Aufwendungen zählen außergewöhnliche Ausgaben, die zur Versorgung des Kindes mit einer speziellen spezifischen Problemlage anfallen, z.B. Hilfsmittel, erhöhtes Verbrauchsmaterial (Windeln, Gummiunterlagen, Bettzeug, Waschmittel…), besondere Nahrungsmittel, zerstörtes Schulmaterial, behindertengerechte Umbauten, etc, sofern hier nicht andere Kostenträger vorrangig sind.

Erzieherischer Mehraufwand: Auf Grundlage einer (fach-)ärztlichen/psychologischen Einschätzung wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII der erzieherische Mehraufwand ermittelt und dokumentiert. Der erforderliche erzieherische Mehraufwand wird durch eine Erhöhung der Kosten der Erziehung von maximal bis zu 100 % ausgeglichen

1.3 Erziehungsstellen

Eine Sonderform der Familienpflege ist die Erziehungsstelle als Leistung nach § 33 Satz 2 SGB VIII.

Die Haupterziehungsperson verfügt über eine Ausbildung in einem sozialpädagogischen Beruf (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter etc.) und verfügt in besonderer Weise über Erziehungserfahrung.
Die Erziehungsstelle ist aufgrund dessen in besonderer Weise befähigt, Kinder/Jugendliche mit erheblichem erzieherischen Bedarf zu betreuen.

Das Pflegegeld der Erziehungsstelle orientiert sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland. Dieses umfasst wie in der Vollzeitpflege auch den ministeriell festgelegten Betrag für materielle Aufwendungen nach Alter gestaffelt sowie additiv einen höheren Erziehungsbeitrag. Die Höhe des Erziehungsbeitrags wird nach den Empfehlungen des Landesjugendamtes prozentual – orientiert am Tarifabschluss im öffentlichen Dienst- fortgeschrieben.

1.4 Erhöhung des Pauschalbetrages (Pflegegeldes) nach § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bei außergewöhnlichem oder besonderem Bedarf des Pflegekindes

Der besondere Bedarf muss in der Person des Kindes begründet liegen. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf ist bei der Mehrzahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, die Regel. Um eine vom Pauschalbetrag abweichende Festsetzung des Pflegegeldes zu rechtfertigen, müssen weitere Besonderheiten hinzutreten.

Diese könnten in organisch-medizinischen Störungen, psychischen Störungen und/oder besonders schweren Erziehungsdefiziten oder Verhaltensstörungen, in deren Folge ein nicht nur vorübergehender besonderer/außergewöhnlicher Betreuungs-/pädagogischer Aufwand den deutlichen Unterschied zum „normalen" Betreuungsrahmen abgrenzt und in besonderer Weise eine psychosoziale Belastung der Betreuungsperson vorliegt, begründet sein.

In entsprechend begründeten Einzelfällen, bei vorliegender ärztlicher und/oder fachärztlicher Diagnostik und Stellungnahme des Pflegekinderdienstes, kann der Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes um bis zu 100 % erhöht werden.

Das Unterstützungs- und Leistungsangebot vorrangig Leistungsverpflichteter ist jedoch vorab auszuschöpfen bzw. wird auf den erhöhten Erziehungsbeitrag angerechnet.

Im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplanung wird festgestellt, ob jeweils die außergewöhnliche Bedarfssituation noch vorliegt.

1.5 Familienbereitschaftsbetreuung

Die Familienbereitschaftsbetreuung unterscheidet sich zur Vollzeitpflege bzw. Erziehungsstelle dadurch, dass Kinder und Jugendliche ad hoc aus Not- bzw. Krisensituationen für einen begrenzten Zeitraum in Obhut genommen, versorgt und betreut werden.
In der Familienbereitschaftsbetreuung soll die weitere Perspektive des Kindes/Jugendlichen, z.B. Rückführung in die Herkunftsfamilie, geklärt werden.

Die Pflegestelle erhält je Belegungstag 36,00 €. Dieser Pflegegeldbetrag deckt die Bedarfe für:

- Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Taschengeld, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung,

Ebenso sind im Pflegegeld Fahrtkosten, insbesondere für Fahrten zur Schule, Kindergarten und Ausbildungsstätte enthalten. Durch die Aufnahme des Kindes verursachte außerordentliche Fahrtkosten (z.B. durch Therapietermine), oberhalb von 300 km/Monat können auf Antrag nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes mit zz. 0,30 € je km erstattet werden.

Die Familienbereitschaftsbetreuung dauert in der Regel bis zu maximal 3 Monaten. Über eine Verlängerung entscheidet die Hilfeplanung. Ist die Beendigung der Bereitschaftspflege nach 7-monatiger Dauer nicht absehbar, gelten ab dem 8. Monat die finanziellen Leistungen der Vollzeitpflege.

Die Regelungen der Vollzeitpflege für Unfallversicherung und Alterssicherung gelten analog.

Bei einer neuen Familienbereitschaftsbetreuung gelten die Beihilfesätze für die „Erstausstattung Einrichtung" analog.

Der Pflegegeldbetrag der Familienbereitschaftsbetreuung wird orientiert an der Regelung in der Vollzeitpflege regelmäßig fortgeschrieben.

Ersatzbeschaffung und Renovierungskostenbeihilfe
Nach vierjähriger Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle für das Kreisjugendamt wird auf Antrag eine Ersatzbeschaffungs- und Renovierungsbeihilfe gewährt:

Maximale Höhe der Beihilfe:	600,00 €

1.6 Kürzung des Pflegegeldes/ Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Kuren, Krankenhausaufenthalt, etc. kürzer als 6 Wochen) werden sowohl die materiellen Aufwendungen als auch die Kosten der Erziehung bis zu sechs Wochen in voller Höhe weiter gezahlt.

Die Kosten der Erziehung können jedoch auch darüber hinaus bis zu einem Jahr weiter gewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt durchgehend weiterhin besteht.

1.7 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung eines Dauerpflegeverhältnisses bis einschließlich zum 15. eines Monats werden grundsätzlich 50 % der Geldleistung zurückgefordert, erfolgt die Beendigung später im Monat wird die Leistung in voller Höhe belassen.

Die Abrechnung in der Familienbereitschaftsbetreuung erfolgt in der Regel Tag genau.

1.8 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des jeweils aktuellen hälftigen („***Arbeitgeber***“-) Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt (Mindestbeitrag derzeit 83,70 € - somit erstattungsfähig 41,85 € im Monat).
Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Die Erstattung wird pro Pflegekind aber nur für einen Pflegeelternteil geleistet. Der Beitrag kann auch auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

1.9 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung

nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung. Erstattet wird ein Betrag von bis zu 13,35 € monatlich. Der Betrag orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge und wird je Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder geleistet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

1.10 Betreuungskosten

Die Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege werden grundsätzlich übernommen.
Für die Betreuung in einer Offenen Ganztagsschule (OGS) werden nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit durch den Pflegekinderdienst die Elternbeiträge übernommen.
Kosten für die Mittagsverpflegung fallen nicht darunter.

1.11 Fahrtkosten

Werden im Rahmen eines Pflegeverhältnisses außerordentliche Fahrtkosten verursacht und übersteigen diese **300 Kilometer im Monat**, so können diese auf Antrag ab dem 301. Kilometer im Monat mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Fahrtkosten für den ÖPNV erstattet werden.

Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder regelmäßige Fahrten zu einer Schule oder Betreuungseinrichtung, die auf Veranlassung des Jugendamts besucht wird. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für die Wahrnehmung von Besuchskontakten zu den leiblichen Eltern, sofern diese außerhalb des Wohnorts der Pflegeperson stattfinden.

1.12 Führungszeugnis

Von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das bislang vorzulegende einfache Führungszeugnis war von den Gebühren befreit. Den Pflegefamilien und Bewerbern werden die Gebühren für die Ausstellung des Führungszeugnisses auf Nachweis erstattet.

1.13 Fortbildung der Pflegeperson

Auf Antrag können Fortbildungsmaßnahmen der Pflegeperson zur Thematik Pflegekind, die von einer anerkannten Fortbildungseinrichtung durchgeführt wird, mit 50 % der Teilnahmekosten (einmal Jährlich bis max. 150,00 € pro Betreuungsperson) bezuschusst werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung oder Therapie übernommen werden.

1.14 Versicherungen

Pflegekinder sind über das Kreisjugendamt haftpflicht- und unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung schließt auch Schäden im Binnenverhältnis zur Pflegeperson ein. Einzelheiten sind dem Merkblatt Haftpflichtversicherung zu entnehmen.

1.15 Beginn einer Berufsausbildung/ Arbeitsaufnahme

Wird bei Eintritt in das Berufsleben vom Ausbildungsbetrieb /Arbeitgeber eine besondere Schutz- bzw. Berufsbekleidung gefordert, ist in notwendigem Umfang eine Beihilfe zu gewähren, soweit nicht der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Kosten zu tragen und soweit kein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) besteht. Der Bedarf ist vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber zu bescheinigen. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

2. Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII

In den Fällen der § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (u.a. § 39 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

2.1 Beihilfen und Zuschüsse

2.2 Erstausstattung der Pflegestelle

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausstattung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausstattung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- Komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche
  Weitere Zimmermöbel und Ausstattung
  Pflege- und Hygieneartikel
  Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt, soweit die Kosten angemessen sind, in der Regel werden die Kosten nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

Max. Höhe der Beihilfe:	600,00 €

2.3 Erstausstattung mit Bekleidung

Die Erstbeschaffung von Bekleidung ist mit den materiellen Aufwendungen für Pflegekinder bzw. mit dem zusätzlich gezahlten Bekleidungsgeld für Heimkinder abgegolten. Möglich ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über wenig bzw. keine ausreichende Bekleidung verfügt.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen.

Max. Höhe der Beihilfe, wenn kaum Bekleidung vorhanden ist:	250,00 €
Max. Höhe der Beihilfe, wenn keine Bekleidung vorhanden ist:	300,00 €

2.4 Besondere Bedarfe

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Adipositas, schneller Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten, Behinderungen, Schwangerschaft, Kinderwagen etc.) ein von den normalen Umständen abweichender Bedarf vorhanden, können diese zusätzlichen Kosten mit einer einmaligen Beihilfe abgedeckt werden.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen, ggf. sind ärztliche Bescheinigungen heranzuziehen. Die Beihilfe kann einmal jährlich gezahlt werden.

Max. Höhe der Beihilfe	200,00 €

2.5 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient der Beschaffung besonderer Bekleidung etc. Die Höhe beträgt pauschal:

Für Kommunion, Taufe oder vergleichbare Feste anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften	250,00 €
Einschulung (1. Klasse)	200,00 €

Sofern der Soziale Dienst das Ereignis bestätigt, ist keine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

2.6 Weihnachten

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jeweils zum 01.12. eines Jahres gemäß der Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

Beihilfe zurzeit	35,00 €

2.7 Klassenfahrt /Ausflüge

Die Kosten für eine Klassenfahrt / einen Ausflug werden in voller Höhe übernommen. Die Kostenübernahme ist auch mehrmals im Jahr möglich (Schulwechsel, mehrere Ausflüge). Eine Bescheinigung / Informationsschreiben der Schule ist erforderlich.

2.8 Ferienmaßnahme

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben.

Im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. eines Jahres zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Pauschale von 200,00 € zur freien Verfügung an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Für Ferienmaßnahmen in anderen Betreuungsformen für junge Menschen sowie im Rahmen der Bereitschaftspflege wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ein Zuschuss von 10,00 € täglich gewährt. Der Zuschuss wird im Kalenderjahr für maximal 21 Tage gewährt und soll vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Zeitraum und Dauer sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die alleine oder in einer Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in

der Konzeption der Einrichtung begründet sind. Die entsprechenden Mehrkosten müssten dann in den Kostensätzen ihren Niederschlag finden.

2.9 Nachhilfe

Nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII sind zusätzliche laufende Leistungen zu gewähren, sofern der Bedarf nicht durch den Pauschalbetrag abgedeckt ist. Dieses trifft für besondere pädagogische Betreuung zu. Nachhilfeunterricht ist ein regelmäßiger wiederkehrender besonderer (zusätzlicher) Bedarf. Über die Gewährung von Beihilfen für Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. An der Entscheidung, ob eine gezielte Förderung durch Nachhilfe erforderlich und pädagogisch notwendig ist, sind der Soziale Dienst und die Schule zu beteiligen.

2.9.1 Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.
Bei Unterbringung in Pflegestellen, bei Betreuung durch Jugendhelfer und bei Erziehung im Rahmen der Intensivbetreuung gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Personen bzw. Familien.

2.9.2 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder einen Studenten der betreffenden Fachrichtungen, ab dem 5. Semester erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Leistungsstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst für ein Schuljahr erteilt und in eingehend begründeten Fällen um ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung/ von der Pflegefamilie ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. Dass die schulischen Fördermaßnahmen genutzt werden, aber nicht ausreichen und er Förderunterricht zur Verbesserung der Lernleistungen Erfolg verspricht.
2. In welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll.

3. Die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes.
4. Der Name und die berufliche Qualifikation der Lehrkraft.
5. Das letzte Zeugnis.

Bei den Vergütungssätzen für die Erteilung von Nachhilfe-/Förderunterricht durch Lehrer/Studenten werden die Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland übernommen.

2.10 Krankenhilfeleistungen

- Brille/Kontaktlinsen
  Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Bezuschussung von 30 Euro möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/übertragen werden. Es ist das Rezept des Augenarztes beim Antrag vorzulegen.

- Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

2.11 Verselbständigung

Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die Erstausstattung umfasst sämtliche

- Möbel, Hausrat, Elektrogeräte und Haushaltswaren ggf. auch eine Küche und/oder Renovierungsbedarf.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und begründen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aber maximal bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. In der Regel wird die Verselbständigung von der bisherigen Heimeinrichtung/ der Pflegefamilie begleitet. Die Kosten können in diesem Fall nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf kann die Hilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung (außer für Renovierung) anschließend nachzuweisen.

Max. Höhe der Beihilfe für die gesamte Einrichtung	700,00 Euro
Max. Höhe der Beihilfe für die Küche	250,00 Euro
Max. Höhe der Beihilfe für die Renovierung	150,00 Euro
Max. Höhe insgesamt	1.100,00 Euro

2.12 Kaution

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kaution als Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Raten. Zur Sicherung der Forderung wird der zukünftige Anspruch gegen den Vermieter an den Kreis Heinsberg als Jugendhilfeträger abgetreten.

2.13 Führerschein

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, PKW) in Höhe von maximal 450,00 Euro gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

2.14 Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen

Im Einzelfall können je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab dem **01.03.2020** anzuwenden.

Zugehörige Anlagen:

Anlage 2.1: Zusammenfassung der Beihilfesätze

Anlage 2.1:

Zusammenfassung der Beihilfesätze

Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen eines Pflegeverhältnisses

Auf Antrag sowie nach Bedarfsfeststellung durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes bzw. nach Nachweis durch die Pflegeperson können folgende Beihilfen gewährt werden:

Erstausstattung Bekleidung bei Beginn der Hilfe	
Bei Beginn der Familienbereitschaftsbetreuung- oder Vollzeitpflege	
kaum Bekleidung vorhanden	250,00 Euro
keine Bekleidung vorhanden	300,00 Euro
Besondere Bedarfe	
(Adipositas, schneller Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten Behinderung, Schwangerschaft, Kinderwagen etc.) zzgl.	200,00 Euro
Erstausstattung Einrichtung	
Bei Aufnahme des Vollzeitpflegekindes	600,00 Euro
(die Ausstattung einer Familienbereitschaftsbetreuung ist auch bereits vor einer Aufnahme möglich)	
Weihnachtsbeihilfe	
Auszahlung ohne Antrag im Dezember	35,00 Euro
Höhe gem. aktueller Empfehlung des Landesjugendamtes	
Beihilfe zur Kommunion, Taufe, oder vergleichbare Feste anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften	
Auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung bzw. Bestätigung durch den Sozialen Dienst	250,00 Euro
Einschulungsbeihilfe	200,00 Euro
medizinische Leistungen	
Brillengestell	30,00 Euro
Eigenanteile bei kieferorthopädischer Behandlung (bei genehmigten Behandlungsplan)	100 %
ansonsten grundsätzlich zuzahlungsfreie Leistungen der Krankenkasse	
Ferienbeihilfe	
Auszahlung erfolgt pauschal ohne Antrag und Verwendungsnachweis im Juli	200,00 Euro
Klassenfahrten / Ausflüge	
Übernahme der tatsächlichen Kosten in voller Höhe. Bei Bedarf auch mehrmals im Jahr. Die Vorlage einer Bescheinigung der Schule ist erforderlich.	100 %
Nachhilfe	
Nach Feststellung der Notwendigkeit durch den Pflegekinderdienst. (Vergütungssätze werden von den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland übernommen).	

Verselbständigungsbeihilfe
Unter Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise
kann eine Beihilfe bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- für die gesamte Einrichtung	700,00 Euro
- zusätzlich für die Küche	250,00 Euro
- zusätzlich für die Renovierung	150,00 Euro
Die max. Höhe der Beihilfe beträgt somit insgesamt	1.100,00 Euro

Kaution
Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kaution als Darlehen
gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Raten. 100 %

Führerschein
Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins für Mofa, Motorrad, PKW)
Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderlich
450,00 Euro

Beihilfen in sonstigen Fällen
sonstige außergewöhnliche Bedarfe
individuelle Einzelfallentscheidungen nach Bedarf, i.d.R. bis zu 200,00 Euro

Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen stationärer Hilfen

Auf Antrag sowie nach Bedarfsfeststellung durch die Fachkraft des Sozialen Dienstes bzw. nach Nachweis durch die betreuende Einrichtung können folgende Beihilfen gewährt werden:

Erstausstattung Bekleidung bei Beginn der Hilfe

kaum Bekleidung vorhanden	250,00 Euro
keine Bekleidung vorhanden	300,00 Euro
Besondere Bedarfe (Adipositas, schneller Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten Behinderung, Schwangerschaft, Kinderwagen etc.) zzgl.	200,00 Euro

Weihnachtsbeihilfe

Auszahlung ohne Antrag im Dezember Höhe gem. aktueller Empfehlung des Landesjugendamtes	35,00 Euro

Beihilfe zur Kommunion, Taufe, oder vergleichbare
Feste anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften

Auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung/ oder Bestätigung durch den Sozialen Dienst	250,00 Euro

Einschulungsbeihilfe	200,00 Euro

medizinische Leistungen

Brillengestell	30,00 Euro
Eigenanteile bei kieferorthopädischer Behandlung (bei genehmigten Behandlungsplan)	100 %

ansonsten grundsätzlich zuzahlungsfreie Leistungen der Krankenkasse

Klassenfahrten / Ausflüge

Übernahme der tatsächlichen Kosten in voller Höhe. Bei Bedarf auch mehrmals im Jahr. Die Vorlage einer Bescheinigung der Schule ist erforderlich.	100 %

Nachhilfe

Nach Feststellung der Notwendigkeit durch den Sozialen Dienst.
(Vergütungssätze werden von den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland übernommen).

Verselbständigungsbeihilfe

Unter Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise
kann eine Beihilfe bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- für die gesamte Einrichtung	700,00 Euro
- zusätzlich für die Küche	250,00 Euro
- zusätzlich für die Renovierung	150,00 Euro
Die max. Höhe der Beihilfe beträgt somit insgesamt	1.100,00 Euro

Kaution

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kaution als Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Raten.	100 %

Führerschein
Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins für Mofa, Motorrad, PKW)
Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderlich

450,00 Euro

Beihilfen in sonstigen Fällen
Außergewöhnliche sonstige Bedarfe
individuelle Einzelfallentscheidungen nach Bedarf, i.d.R. bis zu 200,00 Euro

Sonstige Beihilfen, Sonderleistungen

Im Einzelfall können je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0121/2020

Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Aufgrund der Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2020 ist eine Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich. Insbesondere entfällt der § 5 bezüglich der Sprachförderung.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder wird wie vorgeschlagen beschlossen.

Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 32 bis 49 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 13.12.2019 (GV. NRW. S. 877) hat der Kreistag des Kreises am nachfolgende Satzung über die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Präambel

Die Satzung regelt die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz im Einzugsgebiet des Kreisjugendamtes Heinsberg (nachfolgend Jugendamt) auf der Grundlage der §§ 32 bis 49 Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 05.03.2020 (GV. NRW. S. 177)

I. Betriebskosten

§ 1

Antragsverfahren

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 01. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de nach vorgegebenem Muster.

(2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 01.03. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.

(3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Er übersendet dem Jugendamt in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.

§ 2

Leistungsbescheid

Das Jugendamt erlässt nach Erhalt der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge einen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers, sobald der Zuwendungsbescheid über die Landesförderung dem Jugendamt vorliegt.

§ 3

Monatsmeldungen

Die Träger melden monatlich bis zum 25. jeden Monats im Programm KiBiz-web die Belegung ihrer Einrichtung. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.

§ 4

Verwendungsnachweis

(1) Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt zu dem im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de.

(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 33 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus.

(3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 40 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 36 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.

II. Abrechnung und In-Kraft-Treten

§ 5

Abschlagszahlungen, Verrechnungen

(1) Das Jugendamt leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.

(2) Für die Förderung von Familienzentren werden Abschlagszahlungen im August, d. h. zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie im Februar des Folgejahres, d. h. im laufenden Kindergartenjahr, geleistet.

(3) Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Abschlagszahlung für den nächsten Monat.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am in Kraft.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0122/2020

Antrag der Stadt Wegberg auf Investitionskostenzuschüsse für die Erweiterung der Kita Rabennest Harbeck

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Wegen des gestiegenen Bedarfs wurden zum 01.08.2013 als Übergangslösung Container auf dem Hof des Kindergartens als 3. Gruppe aufgestellt.

In den ersten Gesprächen wegen der geplanten Erweiterung wies das Landesjugendamt darauf hin, dass neben der 3. Gruppe auch ein Mehrzweckraum (Motorikraum) als Erweiterung erforderlich sei. Zunächst wurden die beiden Anbauten durch die kath. Kirchengemeinde geplant.

Das Bistum Aachen als Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde stimmte den geplanten Erweiterungen nicht zu. Trotz der Haushaltssicherung entschied die Stadt Wegberg als Eigentümerin die erforderlichen Anbauten durchzuführen.

Durch die 3. Gruppe mit 20 neuen Plätzen entstehen anerkennungsfähige Kosten i. H. v. 600.000,00 € (20 * 30.000,00 €). Zu diesen Kosten wurde seitens des Landes ein Zuschuss i. H. v. 540.000,00 € gem. Runderlass des Ministeriums vom 03.08.2017 bewilligt.

Durch die Notwendigkeit, einen Mehrzweckraum schaffen zu müssen, ergeben sich deutlich erhöhte Kosten von insgesamt 944.713,00 €. Wegen der enorm hohen Kosten beantragt die Stadt eine zusätzliche Förderung nach dem kommunalen Investitionsfördergesetz NRW (KInvFG NRW). Dem Motorikraum wird das Restbudget aus dem Kommunalen Investitionsförderprogramm i. H. v. 120.000,00 € als anerkennungsfähige Kosten zugeordnet.
Ein Elftel Eigenleistung = 10.909,00 € ist zu berücksichtigen. Die Restkosten = **109.091,00 €** werden zu 90 % = 98.182,00 € als Landeszuschuss und zu 10 % = 10.909,00 € als Kreiszuschuss gefördert.

Aufgrund der hohen Belastung der Stadt Wegberg (Haushaltssicherungskonzept) beantragt die Stadt gleiche Kosten wie beim KInvFG NRW i. H. v. 120.000,00 € mit Kreismitteln zu bezuschussen. Bei 10 % Eigenanteil = 12.000,00 € ergibt sich ein Zuschuss aus Kreismitteln i. H. v. **108.000,00 €**. Der gesamte Zuschuss für den Anbau der 3. Gruppe sowie den Anbau eines Motorikraums beträgt 757.091,00 €.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Zuschüssen mit 109.091,00 € KInvFG NRW plus 108.000,00 € aus Kreismitteln wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0123/2020

Miete für die Kita Rabennest Harbeck ab 01.08.2020

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Die Mietförderung für Kitas ist im Kinderbildungsgesetz NRW und in der Durchführungsverordnung zum Kinderbildungsgesetz (DVO KiBiz) geregelt. Gem. § 34 KiBiz NRW i. V. m. § 7 DVO KiBiz beträgt der Mietzuschuss in kreisangehörigen Gemeinden 8,73 € pro m² und Monat. Dieser Betrag wird jährlich gem. § 37 KiBiz NRW angepasst. (9 Teile Kostenentwicklung für pädagogisches Personal, 1 Teil Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex). § 9 Abs. 1 DVO KiBiz bestimmt, dass eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung auf die Pauschale nach § 7 DVO KiBiz in angemessenem Umfang anzurechnen ist.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen hat die oberste Landesjugendbehörde durch Erlass vom 22.05.2009 folgende Regelung getroffen:

„Neubaumaßnahmen oder Erweiterungen bestehender Gebäude

Durch die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes im Rahmen eines An- oder Ausbaus erhöht sich die Nutzfläche. Unter der Voraussetzung, dass die neu geschaffenen Flächen investiv gefördert wurden oder werden, ist für die Dauer der Zweckbindung (20 Jahre) auf der Grundlage der Fördersumme der Zinsgewinn für die Nichtinanspruchnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Baumaßnahme bei der Erstattung der Mietkosten in Anrechnung zu bringen. Analog der Regelung der LHO bei der verspäteten Inanspruchnahme von Zuwendungen wird ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz festgelegt. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist entfällt die Anrechnung der Investitionskostenförderung und die Mietkosten werden nach § 7 Abs. 2 DVO KiBiz bezuschusst.“

Die Verwaltung schlägt vor, die gleiche Regelung auch für die Kreismittel anzuwenden.

Die anerkannte Mietfläche beträgt:

3 Gruppen in GF I (3 x 160 m² + 25 m²) = 555 m²

Die Miete beträgt:

555 m² * 8,73 € = 4.845,15 €/Monat
* 12 = 58.141,80 €/Jahr

Anzurechnen sind aus den Investitionszuschüssen insgesamt 757.091,00 €. Hierzu ergibt sich eine Verzinsung mit 5 % über dem Basiszinssatz von derzeit - 0,88 % = 4,12 %.

757.091,00 € * 4,12 %	=	31.192,15 €
Reguläre Miete	=	58.141,80 €
Anrechnungsbetrag	=	- 31.192,15 €
Gekürzte Jahresmiete	=	26.949,65 €

Gekürzte Monatsmiete 26.949,65 € : 12 = **2.245,80 €**

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen gekürzten Monatsmiete für die Kita Rabennest Harbeck ab dem 01.08.2020 wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0124/2020

Bestätigung der Auswahl der plusKITA-Tageseinrichtungen für Kinder sowie Bestätigung der Auswahl der Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Mit Erlass vom 18.11.2019 bewilligt das Land 330.000,00 €, die gem. § 45 KiBiz als Landeszuschüsse für plusKITAS und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf weiterbewilligt werden sollen. PlusKITA-Förderung und Sprachförderung gab es bereits in den zurückliegenden 6 Jahren.

Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Das Land gibt zwei Kriterien zur Erfassung des besonderen Unterstützungsbedarfs vor: Das erste Kriterium ist geringfügiges Einkommen bzw. Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (entnommen aus der Einkommensermittlung für Elternbeiträge). Dieses wird mit 75 % gewertet. Das zweite Kriterium sind Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird (entnommen aus den Meldebögen der Kitas zum 01.03.2020). Dieses wird mit 25 % gewertet. Die sich hieraus ergebende Rangfolge ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Der Zuschuss pro Kita beträgt mindestens 30.000,00 €. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt gem. § 45 Abs. 1 KiBiz für mindestens fünf Jahre.

Gem. § 44 Abs. 4 i. V. m. § 45 KiBiz kann die zusätzliche Sprachförderung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 nur noch in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 an die Träger gezahlt werden, die bisher bereits Mittel für die zusätzliche Sprachförderung erhalten haben.

Die in Frage kommenden Träger, in deren Kitas bisher Sprachförderung stattfand, wurden deshalb durch die Verwaltung des Jugendamtes entsprechend informiert. Für die folgenden drei Kitas wurde daraufhin die Fortsetzung der Sprachförderung beantragt:

Kath. Kita Tüddern
St. Fidelis Boscheln
Kita Am Feldrain 40 Wegberg

Gem. § 45 KiBiz beträgt die Zuwendung für die Sprachförderung jeweils 5.000,00 €.

Begründet wird die Fortsetzung der Förderung damit, dass der Bedarf weiterhin durch die Vielzahl an Nationalitäten gegeben ist. Die bisherige Förderung hat sich bewährt. Personal ist bisher schon für diese besondere Aufgabe freigestellt.

Die Restmittel i. H. v. 315.000,00 € können auf die plusKITAS verteilt werden, wobei Vorgabe des Landes ist, je Einrichtung mindestens 30.000,00 € weiter zu bewilligen. Aus der Rangfolge wurden die Träger der Kitas 1-15 befragt, ob sie an dem Programm plusKITA Interesse haben. Folgende 10 Kitas haben ihr Interesse an einer Förderung von jeweils 31.500,00 € bekundet:

St. Dionysius Frelenberg
Johanniter-Kita Palenberg Im Mühlenhof
Lebenshilfe Kita Haaren
AWO-Kita Boscheln
Waldkindergarten Wassenberg
St. Georg Wassenberg
AWO Carlstr. Übach-Palenberg
St. Theresia Palenberg
AWO Wassenberg
Arche Noah Übach

Beschlussvorschlag:

Der Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von jeweils 5.000,00 € für die Sprachförderung in den o. g. drei Kitas wird zugestimmt.

Der Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von jeweils 31.500,00 € für die o. g. 10 plusKITAS wird zugestimmt.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1		**Adresse Kita**	**Siche-rung Lebens-unterhalt**	**75,000%**	**Familie mit fremder Sprache**	**25,000%**	insgesamt D+F	**Pluskita bisher**	**Sprachförderung bisher**
2	**1**	Kath. Kita St. Dionysius **Frelenberg** Ägidiusstr. 18 52531 Übach-Palenb.	57,143%	42,857%	20,000%	5,000%	47,857%	JA	
3	**2**	Johanniter-Kita **Palenberg** Im Mühlenhof 6-10 52531 Übach-Palenb.	62,264%	46,698%	0,000%	0,000%	46,698%		
4	**3**	Lebenshilfe Kita **Haaren** Alter Klauser Kirchweg 52525 Waldfeucht	58,333%	43,750%	0,000%	0,000%	43,750%		
5	**4**	AWO-Kita **Boscheln** Friedensstr. 15 52531 Übach-Palenb.	45,161%	33,871%	32,456%	8,114%	41,985%		JA
6	**5**	Kath. Kita **Tüddern** Messweg 15 52538 Selfkant	34,884%	26,163%	48,438%	12,110%	38,273%		JA
7	**6**	**Waldkindergarten** Die Waldpiraten Im Eichengrund 1 41849 Wassenberg	50,847%	38,135%	0,000%	0,000%	38,135%		
8	**7**	Kath. Kita St. Georg **Wassenberg** Stiftsplatz 2-3 41849 Wassenberg	38,750%	29,063%	30,645%	7,661%	36,724%	JA	
9	**8**	AWO Kita **Stadtmitte** Carlstr. 52531 Übach-Palenb.	37,647%	28,235%	30,986%	7,747%	35,982%		
10	**9**	AWO Kita **Übach** Comeniusstr. 8 52531 Übach-Palenb.	36,842%	27,632%	32,727%	8,182%	35,813%	JA	JA
11	**10**	Kath. Kita St. Theresia **Palenberg** Barbarastr. 16 52531 Übach-Palenb.	41,509%	31,132%	16,471%	4,118%	35,250%		JA
12	**11**	AWO Kita (integrativ) **Wassenberg** Breiter Weg 35 41849 Wassenberg	34,568%	25,926%	23,333%	5,833%	31,759%		JA
13	**12**	Kath. Kita Arche Noah **Übach** Adolfstr. 18 52531 Übach-Palenb.	36,111%	27,083%	14,286%	3,572%	30,655%		JA

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1		**Adresse Kita**	**Siche-rung Lebens-unterhalt**	**75,000%**	**Familie mit fremder Sprache**	**25,000%**	insgesamt D+F	**Pluskita bisher**	**Sprachförderung bisher**
14	**13**	Christl. Kita Rosengarten **Myhl** Schulstr. 1 41849 Wassenberg	32,258%	24,194%	23,636%	5,909%	30,103%		
15	**14**	Kommunale Kita **Schalbruch** Ahornstr. 1a 52538 Selfkant	28,767%	21,575%	33,333%	8,333%	29,909%		
16	**15**	Christliche Kita **Bocket** Am Dorfplatz 2 52525 Waldfeucht	31,169%	23,377%	21,666%	5,417%	28,793%		
17	**16**	Elternverein Kita **Beeckerwald I** Am Feldrain 14 41844 Wegberg	32,222%	24,167%	15,151%	3,788%	27,954%		
18	**17**	Elternverein Kita **Beeckerwald II** Am Feldrain 40 41844 Wegberg	33,043%	24,782%	10,000%	2,500%	27,282%	JA	JA
19	**18**	Kita KinderReich **Gangelt** Im Hatskestal 15 52538 Gangelt	26,733%	20,050%	25,843%	6,461%	26,511%		
20	**19**	Christl. Kita (integrativ) Apfelbaum **Wassenberg** Am Neumarkt 23-25 41849 Wassenberg	24,183%	18,137%	32,759%	8,190%	26,327%		JA
21	**20**	Kath. Kita Auenland **Marienberg** Marienstr. 15 52531 Übach-Palenb.	31,429%	23,572%	10,526%	2,632%	26,203%	JA	
22	**21**	Kita Meragel **Frelenberg** Theodor-Seipp-Str. 5 52531 Übach-Palenb.	32,632%	24,474%	5,063%	1,266%	25,740%	JA	
23	**22**	Kommunale Kita **Arsbeck** An der Landwehr 3 41844 Wegberg	31,193%	23,395%	9,302%	2,326%	25,720%		
24	**23**	Kath. Kita St. Fidelis **Boscheln** Roermonder Str. 169 52531 Übach-Palenb.	25,225%	18,919%	25,882%	6,471%	25,389%		JA
25	**24**	Kath. Kita St. Nikolaus **Gangelt** Dr. von-den-Driesch-Str. 1 52538 Gangelt	26,190%	19,643%	21,666%	5,417%	25,059%		JA

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1		**Adresse Kita**	**Siche-rung Lebens-unterhalt**	**75,000%**	**Familie mit fremder Sprache**	**25,000%**	insgesamt D+F	**Pluskita bisher**	**Sprachförderung bisher**
26	**25**	Kommunale Kita **Wehr** Severinusstr. 6 52538 Selfkant	23,256%	17,442%	29,412%	7,353%	24,795%		
27	**26**	AWO Kita (integrativ) **Wegberg** Freiheider Str. 22 41844 Wegberg	32,432%	24,324%	1,639%	0,410%	24,734%		
28	**27**	Kath. Kita **Höngen** Op de Berg 18 52538 Selfkant	25,301%	18,976%	20,313%	5,078%	24,054%		
29	**28**	AWO Kita integrativ **Scherpenseel** Planckstr. 8 52531 Übach-Palenb.	27,273%	20,455%	9,589%	2,397%	22,852%		
30	**29**	Kath. Kita St. Lambertus **Birgelen** Mittlerer Weg 1 41849 Wassenberg	27,193%	20,395%	9,756%	2,439%	22,834%		
31	**30**	Kath. Kita St. Johann Baptist **Wildenrath** Auf dem Kirchkamp 30 41844 Wegberg	27,273%	20,455%	9,091%	2,273%	22,728%		
32	**31**	Kath. Kita St. Lambertus **Waldfeucht** Pfr.-Erbel-Weg 2 52525 Waldfeucht	26,316%	19,737%	11,364%	2,841%	22,578%		
33	**32**	Kath. Kita St. Rochus **Rath-Anhoven** Josef-Loogen-Str. 4 41844 Wegberg	27,778%	20,834%	3,659%	0,915%	21,748%		
34	**33**	Kath. Kita **Süsterseel** Karl-Arnold-Str. 8 52538 Selfkant	25,373%	19,030%	9,091%	2,273%	21,303%		JA
35	**34**	AWO Kita **Braunsrath** Im Kirchfeld 10 52525 Waldfeucht	23,529%	17,647%	11,111%	2,778%	20,425%		
36	**35**	Elternverein Kita "Waldgeister" **Rickelrath** Schwaamer Str. 14 41844 Wegberg	25,926%	19,445%	0,000%	0,000%	19,445%		
37	**36**	Johanniter Kita Regenbogen **Orsbeck** Weilerstr. 68 41849 Wassenberg	22,535%	16,901%	10,092%	2,523%	19,424%		
38	**37**	Kath. Kita St. Johannes **Haaren** Brauereistr. 4 52525 Waldfeucht	23,636%	17,727%	2,326%	0,582%	18,309%		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1		**Adresse Kita**	**Siche-rung Lebens-unterhalt**	**75,000%**	**Familie mit fremder Sprache**	**25,000%**	insgesamt D+F	**Pluskita bisher**	**Sprachförderung bisher**
39	**38**	Kath. Kita St. Johannes Baptist **Myhl** Schulstr. 24 41849 Wassenberg	22,581%	16,936%	4,545%	1,136%	18,072%		
40	**39**	Kath. Kita St. Rochus **Dalheim-Rödgen** Marienberg 22 41844 Wegberg	20,408%	15,306%	10,256%	2,564%	17,870%	JA	
41	**40**	Ev. Kita Pusteblume **Wegberg** Markusstr. 38 41844 Wegberg	20,548%	15,411%	9,434%	2,359%	17,770%		JA
42	**41**	Kommunale Kita **Haaren** Hirtenweg 15 52525 Waldfeucht	19,658%	14,744%	10,638%	2,660%	17,403%		
43	**42**	Kommunale Kita **Merbeck** Tillmannsweg 2 41844 Wegberg	16,901%	12,676%	16,071%	4,018%	16,694%		
44	**43**	Kath. Kita St. Urbanus **Birgden** Großer Pley 71 52538 Gangelt	19,588%	14,691%	7,500%	1,875%	16,566%		JA
45	**44**	Kommunale Kita **Klinkum** Gottfried-Plaum-Str. 7 41844 Wegberg	19,540%	14,655%	4,477%	1,119%	15,774%		
46	**45**	Kindergarten Lindenbaum **Breberen** Hochstr. 28 52538 Gangelt	13,846%	10,385%	20,175%	5,044%	15,428%		
47	**46**	Kommunale Kita **Steinkirchen** Martinusstr. 1a 41849 Wassenberg	19,048%	14,286%	3,571%	0,893%	15,179%		
48	**47**	Kath. Kita St. Peter u. Paul **Wegberg** Rathausplatz 29 41844 Wegberg	18,841%	14,131%	1,852%	0,463%	14,594%		
49	**48**	Kommunale Kita **Stahe** Bundesstr. 141 52538 Gangelt	17,647%	13,235%	5,263%	1,316%	14,551%		JA
50	**49**	Johanniter Kita **Übach** Johanniterstr. 25 52531 Übach-Palenb.	13,861%	10,396%	14,286%	3,572%	13,967%		JA
51	**50**	Kath. Kita St. Vincentius **Beeck** Holtumer Str. 27 41844 Wegberg	15,909%	11,932%	4,000%	1,000%	12,932%		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1		**Adresse Kita**	**Siche-rung Lebens-unterhalt**	**75,000%**	**Familie mit fremder Sprache**	**25,000%**	insgesamt D+F	**Pluskita bisher**	**Sprachförderung bisher**
52	**51**	Kindergarten Regenbogen **Schierwaldenrath** Palz 35 52538 Gangelt	12,745%	9,559%	1,282%	0,321%	9,879%		
53	**52**	Kath. Kita Rabennest **Harbeck** Harbecker Str. 1 41844 Wegberg	10,666%	8,000%	0,000%	0,000%	8,000%		JA

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0132/2020

Fortführung der Förderung des Projekts „Sternenreiter„ an der Peter-Jordan-Schule, Hückelhoven, für das Schuljahr 2020/2021

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	8.499,08 €

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

In Kooperation mit dem Caritasverband für die Region Heinsberg und der Peter-Jordan-Schule hat die Stadt Hückelhoven im April 2016 das Projekt „Sternenreiter“ für SchülerInnen installiert. Der Reiterhof ist Unterrichtsort, an dem das Lernen in vielfältiger Art und Weise in Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schulsozialarbeit und Reittherapie die schulische Situation der SchülerInnen so verbessern soll, dass der reguläre Schulbesuch wieder möglich wird.

Der Jugendhilfeausschuss hat hierfür seit 2016 jährlich entsprechende Mittel bewilligt, zuletzt für das Schuljahr 2019/2020 am 07.10.2019. In dieser Sitzung hatten Herr Krüger, Rektor der Peter-Jordan-Schule, und Herr Fehr, Schulsozialarbeiter ebendort, mittels einer Powerpoint-Präsentation einen Überblick über die Organisation, Zielsetzung und Arbeitsweisen der „Sternenreiter“ gegeben. Die Präsentation und das Projekt als solches fanden allseits Zustimmung; aufgrund der erzielten Erfolge soll das Projekt heute wie damals fortgesetzt werden.

Es werden die Personalkosten für eine Sozialarbeiterin (halbe Stelle) sowie die Sachkosten nach der jeweiligen Anzahl der konkret teilnehmenden Schüler zwischen den Jugendämtern der Stadt Hückelhoven (54%), der Stadt Erkelenz (25%) und dem Kreisjugendamt (21%) aufgeteilt. Der Kreisanteil wird sich nach derzeitiger Kalkulation auf **8.073,37 €** belaufen.

Wie in der Vergangenheit sind die Finanzmittel an die Bereitstellung der Landesmittel im Rahmen des Programms „Soziale Arbeit an Schulen“ geknüpft. Ob diese Mittel auch 2021 zur Verfügung stehen werden, ist noch nicht bekannt; der zurzeit gültige Bewilligungsbescheid des Landes ist bis zum 31.12.2020 befristet. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, für das Schuljahr 2020/2021 unter dem Vorbehalt der Fortführung der Landesförderung über den 31.12.20 hinaus erneut insgesamt **bis zu 10.000,00 €** zu bewilligen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bewilligt unter dem Vorbehalt der Landesförderung über den 31.12.2020 hinaus auch für das Schuljahr 2020/2021 insgesamt **bis zu 10.000,00 €** für die Fortführung des Projekts „Sternenreiter“**.**

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0125/2020

Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg;
Fortführung der Förderung

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2017 beschlossen, dass für die Sozialräume Wegberg und Wassenberg jeweils eine 0,5 Stelle für die Mobile offene Kinder- und Jugendarbeit neu geschaffen werden soll.

Um die halbe Stelle in Wassenberg hatten sich der städtische Träger des Jugendzentrums sowie der evangelische Träger des Campanushauses beworben. Nach Auswertung der vorgelegten Konzepte hat die Verwaltung entschieden, die Stadt Wassenberg zu beauftragen, die zusätzliche 0,5 Stelle für die Mobile Arbeit an das Jugendzentrum anzugliedern.

Für den Sozialraum Wegberg waren Bewerbungs-Konzepte des katholischen und des evangelischen Trägers angefordert und ausgewertet worden; hier erfolgte die Vergabe der 0,5 Stelle für die Mobile Arbeit an den evangelischen Träger. Zu Beginn der Arbeit wurde eine Sozialraumanalyse über die konkreten Bedarfe an Mobiler Arbeit in Wegberg erstellt; der inhaltliche Aufbau der neuen Stelle wurde durch das Jugendreferat Jülich begleitet.

Die Förderung der Stellen für die Mobile Arbeit in Wassenberg und Wegberg war zunächst für zwei Jahre befristet worden. Die Befristung der Stelle in Wegberg endet im Februar 2021; insofern steht hier jetzt die Entscheidung über eine Fortführung der Förderung an. Die Kosten des Projekts beliefen sich im Jahr 2019 auf 26.500,- Euro und werden in 2020 (hochgerechnet) etwa 30.000,- Euro betragen.

Nachdem kürzlich die Gespräche der Verwaltung mit den Trägern und Akteuren der offenen Jugendarbeit zur Qualitätsprüfung und -sicherung durchgeführt wurden, kann festgestellt werden, dass für dieses konkrete Angebot durchaus ein Bedarf vorhanden ist. Für inhaltliche wie strukturelle Weiterentwicklungen sind die erforderlichen Weichenstellungen bereits ins Auge gefasst worden. So sind eine intensivere Begleitung durch die hiesige Jugendhilfeplanung und eine präzise Abgrenzung von oder auch Kooperation mit den anderen Akteuren im Sozialraum beabsichtigt. Aus diesen Erkenntnissen heraus ist aus Sicht der Verwaltung eine Verlängerung der Förderung dieser Arbeit – möglicherweise erneut befristet – durchaus wünschenswert.

Beschlussvorschlag:

Die Förderung der Mobilen offenen Kinder- und Jugendarbeit im Raum Wegberg durch Finanzierung einer 50% Personalstelle wird für weitere 2 Jahre fortgeführt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0126/2020

Öffentliche Anerkennung der „Glückskind gGmbH„ ;als Träger der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	ja

Mit Schreiben vom 8.7.2020 (Anlage) beantragt die Glückskind gGmbH die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.
Der Träger wurde am 8.7.2020 gegründet. Laut vorliegender Konzeption verfolgt der Träger ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist beantragt.
Der Träger „Glückskind gGmbH“ befindet sich zurzeit in Vorbereitungen für die Errichtung von Kindertagesstätten im Kreis Heinsberg.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII kommt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Betracht für juristische Personen und Personenvereinigungen, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Der Träger „Glückskind gGmbH“ wird gemäß § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

TOP Ö 9

GLÜCKSKIND GGMBH
HOCHSTRAßE 96
52525 HEINSBERG

GlücksKIND
WIR KINDER

GLÜCKSKIND GGMBH
HOCHSTR. 96, 52525 HEINSBERG

Kreisverwaltung Heinsberg
Jugendamt
z. Hd. Herrn Friedhelm Sieben
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Gemeinsam Zukunft für
Kinder realisieren!

Heinsberg, 08.07.2020

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Sieben,

hiermit beantragen wir die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg.

Als Investor mit eigenen Architekten ist unser Unternehmen seit mehr als drei Jahren ausschließlich mit dem Bau von Kindertagesstätten beschäftigt. Als verantwortliches Unternehmen möchten wir einen Teil unseres Erfolges an die Gesellschaft weitergeben und etwas Gutes für Kinder tun.

Wir sind eine gGmbH mit insgesamt drei Gesellschaftern, drei Beiräten und einer Geschäftsführerin. Unser Ziel ist es, in naher Zukunft unter anderem im Kreis Heinsberg Kindertagesstätten zu betreiben. Eine gute Kinderbetreuung sowie eine frühe Förderung für alle Kinder gehört für uns zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben in Deutschland. Damit Kinder von hochwertigen Bildungsangeboten profitieren und Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren können, sind gute Betreuungsangebote eine wichtige Voraussetzung. Mit einem bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigem Angebot an Betreuungsplätzen möchten wir als Kitaträger einen Beitrag dazu leisten, das gemeinsame Ziel von Bund, Ländern und Kommunen zur Schaffung von Betreuungsplätzen voranzutreiben.

Mit Frau Pauly in unserem Unternehmen, verfügen wir über das nötige pädagogische Fachwissen in Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Als Diplom-Sozialpädagogin mit langjähriger Praxiserfahrung als Kita-Leitung und einem Masterstudium im Bereich Sozialmanagement Master of Arts (M.A.) bringt sie sowohl die notwendigen pädagogischen Voraussetzungen als auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse mit ein.

GLÜCKSKIND GGMBH
HOCHSTRAßE 96
52525 HEINSBERG

Im Trägerkonzept ist unser Leitbild mit Grundsätzen, Wertehaltung und Erziehungszielen aufgeführt. In unseren Tageseinrichtungen soll qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit geleistet werden und somit sind wir darauf bedacht, uns stetig konzeptionell und strukturell weiterzuentwickeln.

Als neuer Träger legen wir großen Wert auf einen fachlichen trägerübergreifenden Austausch, Vernetzung und aktuelle Informationen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen im Bereich Kindertagesstätten. Daher streben wir derzeit die Mitgliedschaft beim Paritätischen Wohlfahrtverband an. Gespräche und ein erstes Kennenlernen mit Frau Aye (Kreisgruppengeschäftsführerin Heinsberg) und Frau Seifert (Fachreferentin Tagesangebote für Kinder) haben diesbezüglich bereits stattgefunden.

Eine mündliche Zusage von Frau Kehren (Finanzamt Geilenkirchen) zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde uns bereits erteilt. Sobald uns schriftliche Unterlagen vorliegen, reichen wir diese zeitnah ein.

Über einen positiven Bescheid Ihrerseits würden wir uns sehr freuen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

M. Pauly
Monique Pauly

Anlagen:

- Satzung der gGmbH
- Trägerkonzept
- Gründungsprotokoll (wird noch nachgereicht)
- Zeugnisse
- Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt (wird noch nachgereicht)

GLÜCKSKIND GGMBH
HOCHSTRAßE 96
52525 HEINSBERG

Telefon 02452 – 976 92 42
E-Mail: office@michael-tuerk.info

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0127/2020

Bericht der Verwaltung

Sachstand zur Einrichtung einer Fachberatungsstelle gegen Misshandlung und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	

Frau Dezernentin Ritzerfeld wird in der Sitzung berichten.

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0128/2020

Bericht der Verwaltung

Flexibilisierung Öffnungszeiten

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	

Herr Friedhelm Sieben wird in der Sitzung berichten

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0129/2020

Bericht der Verwaltung

Bauplanung

Beratungsfolge:	
11.08.2020	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	

Leitbildrelevanz:	1 und 2

Inklusionsrelevanz:	

Herr Friedhelm Sieben wird in der Sitzung darüber berichten, an welchen Kitas noch Erweiterungen geplant sind.